



Unsere Themen in diesem Monat:

- ◆ Elektronische Kassen
- ◆ Bonausgabepflicht
- ◆ Umsatzsteuersenkung bei Bauleistungen
- ◆ Steuerrechtlicher Hinweis zu Corona
- ◆ Steuererklärung für Photovoltaikanlagen
- ◆ Fahrtenbuch
- ◆ Tagesmutter ist steuerpflichtig
- ◆ Beendigung des Geschäftsführeranstellungsvertrages
- ◆ Abfindung bei Arbeitsverhältnis im Ausland
- ◆ Schutzschirm-Ausgleichszahlung für Ärzte

Fälligkeit zur Abgabe der Beitragsnachweise:	
Juli 2020	26.07.2020
Letzter Zahlungstermin Sozialversicherung:	
Juli 2020	29.07.2020
Zahlungstermine zum 15. August 2020:	
Gewerbesteuer III. Quartal 2020	
Grundbesitzabgaben III. Quartal 2020	

Aktuell

Elektronische Kassen

Die Nichtbeanstandungsregel für die Einführung neuer, elektronischer Kassen läuft zum 30.09.2020 aus. Das Land Sachsen-Anhalt hat gefordert, die Frist bis zum 31.03.2021 zu verlängern, was vom Bundesfinanzministerium abgelehnt wurde. Jetzt haben die Länder Nordrhein-Westfalen, Hessen, Bayern, Hamburg und Niedersachsen erklärt, dass sie die Nichtbeanstandungsfrist bis Ende März 2021 verlängern werden. Bitte setzen Sie sich trotz allem mit Ihren Kassenherstellern auseinander, weil Sie spätestens bis zu diesem Zeitpunkt die Umrüstung auf die neue, technische Sicherheitseinrichtung vollziehen müssen.

Bonausgabepflicht

Das Finanzministerium hat die Ausgabepflicht von Kassenbons leicht eingeschränkt:

Wenn der Kunde zustimmt, kann der Kassenbeleg elektronisch erstellt werden, die Zustimmung bedarf keiner besonderen Form. Ein elektronischer Beleg gilt als be-

Juli 2020

reitgestellt, wenn dem Kunden die Möglichkeit der Entgegennahme des Beleges gegeben wird. Allerdings ist der Beleg unbedingt elektronisch zu erstellen. Allein die Sichtbarmachung eines Beleges an einem Bildschirm des Unternehmens reicht nicht aus. Die elektronische Belegausgabe muss in einem standardisierten Datenformat erfolgen, das heißt der Empfang und die Sichtbarmachung des elektronischen Beleges auf dem Endgerät des Kunden müssen mit einer kostenfreien Standardsoftware möglich sein.

Sollten Sie Ihre Kasse elektronisch darauf einstellen, lassen Sie sich bitte vorher eingehend beraten.

Umsatzsteuersenkung bei Bauleistungen

Die überraschende Senkung des Umsatzsteuersatzes für das zweite Halbjahr 2020 bringt für Empfänger von Bauleistungen, die nicht vorsteuerabzugsberechtigt sind (Privatleute oder Vereine und Behörden), eine Verminderung der Baukosten um 3 %. Voraussetzung ist jedoch, dass die Bauleistungen zwischen dem 01.07.2020 und dem 31.12.2020 vollständig erbracht worden sind. Bauleistungen sind Werklieferungsverträge, bei denen der Tag der Verschaffung der Verfügungsmacht an dem fertigen Werk (=Abnahme) der maßgebende Zeitpunkt ist. So kann es jetzt vorkommen, dass die Abnahme im zweiten Halbjahr 2020 erfolgt, obwohl die Bauleistungen im 1. Halbjahr 2020 erbracht wurden. Dann sind nur 16 % Umsatzsteuer abzurechnen.

Für Bauaufträge, die im zweiten Halbjahr 2020 nicht mehr fertiggestellt werden, ist umgekehrt zu handeln.

Wenn der nicht vorsteuerabzugsberechtigte Kunde in den Genuss der dreiprozentigen Reduzierung kommen soll, müssen Sie mit ihm vereinbaren, dass zum Ende des Jahres die erbrachten Teilleistungen abgerechnet werden. Hier kommt es auf die vertragliche Vereinbarung an. Die Arbeiten aus 2021 werden dann wieder mit 19 % abgerechnet.

Steuerrechtlicher Hinweis zu Corona

Die Soforthilfen sind zwar umsatzsteuerfrei, aber einkommensteuerrechtlich bei der Gewinnermittlung als Einnahme zu berücksichtigen. Die Bewilligungsbehörden